



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier AfD**
vom 20.10.2025

Fragen zu Befreiungen und Erleichterungen bei ESG-Berichtspflichten für kleine und mittelgroße Unternehmen sowie Finanzinstitute im Staatsbesitz Bayerns

Die vorliegende Anfrage bezieht sich auf die Antwort der Staatsregierung vom 22.09.2025 (Zeichen: P I-1312-3-3/729 W, StMWi-23-3002/114/2) auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp und Johannes Meier (AfD) vom 31.08.2025 betreffend Fragen zu ESG-Berichtspflichten und ESG-Vorgaben in Bayern, insbesondere auf Frage 5.1. In dieser Antwort wird ausgeführt, dass für kleine und mittelgroße Unternehmen im Staatsbesitz „Erleichterungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ gemäß Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Haushaltsoordnung (BayHO) in Anspruch genommen werden können.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Befreiung bzw. Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen im Staatsbesitz 3
- 1.1 Inwiefern sind die kleinen und mittelgroßen Unternehmen im Staatsbesitz Bayerns von den ESG-Berichtspflichten gemäß § 289b–e Handelsgesetzbuch (HGB), der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, EU-Richtlinie 2022/2464), dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, EU-Richtlinie 2024/1760) befreit (bitte erklären, ob es sich um eine vollständige Befreiung oder lediglich um Teilbefreiungen handelt, und konkreten Umfang)? 3
- 1.2 In welchem Umfang entfällt jeweils die Berichterstattung für kleine und mittelgroße Unternehmen im Staatsbesitz, ist sie eingeschränkt oder erleichtert (bitte für jedes der genannten Gesetze bzw. Richtlinien [§§ 289b–e HGB, CSRD, LkSG, CSDDD] detailliert aufzuschlüsseln)? 3
2. Finanzinstitute und Fonds im Staatsbesitz 3
- 2.1 In welchem Umfang gelten die oben genannten Erleichterungen auch für Banken und Fonds im Staatsbesitz Bayerns im Hinblick aufaufsichtsrechtliche Vorgaben wie die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und die Green-Asset-Ratio? 3

2.2 Inwiefern sind die Anforderungen zur Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess sowie die Berichterstattung über taxonomiekonforme Vermögenswerte für staatliche Finanzinstitute und Fonds erleichtert oder befreit (bitte den konkreten Umfang der Erleichterungen erläutern)?	3
2.3 Gibt es Unterschiede zwischen kleinen und nichtkomplexen Kreditinstituten im Staatsbesitz und großen, komplexen Banken im Staatsbesitz?	3
3. Konkrete Inanspruchnahme der Erleichterungen im Jahr 2024	3
3.1 Welche kleinen und mittelgroßen Unternehmen im Staatsbesitz Bayerns haben im Jahr 2024 die Erleichterungen bei der ESG-Berichterstattung gemäß Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 BayHO konkret in Anspruch genommen (bitte vollständig auflisten)?	3
3.2 Welche Banken und Fonds im Staatsbesitz Bayerns haben im Jahr 2024 die Erleichterungen oder Befreiungen bei der ESG-Berichterstattung (im Rahmen der MaRisk, Green-Asset-Ratio oder anderer ESG-Vorgaben) konkret in Anspruch genommen (bitte ebenfalls vollständig auflisten)?	4
Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 04.12.2025

- 1. Befreiung bzw. Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen im Staatsbesitz**
 - 1.1 Inwiefern sind die kleinen und mittelgroßen Unternehmen im Staatsbesitz Bayerns von den ESG-Berichtspflichten gemäß § 289b–e Handelsgesetzbuch (HGB), der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, EU-Richtlinie 2022/2464), dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, EU-Richtlinie 2024/1760) befreit (bitte erklären, ob es sich um eine vollständige Befreiung oder lediglich um Teilbefreiungen handelt, und konkreten Umfang)?**
 - 1.2 In welchem Umfang entfällt jeweils die Berichterstattung für kleine und mittelgroße Unternehmen im Staatsbesitz, ist sie eingeschränkt oder erleichtert (bitte für jedes der genannten Gesetze bzw. Richtlinien [§§ 289b–e HGB, CSRD, LkSG, CSDDD] detailliert aufzuschlüsseln)?**
- 2. Finanzinstitute und Fonds im Staatsbesitz**
 - 2.1 In welchem Umfang gelten die oben genannten Erleichterungen auch für Banken und Fonds im Staatsbesitz Bayerns im Hinblick aufaufsichtsrechtliche Vorgaben wie die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und die Green-Asset-Ratio?**
 - 2.2 Inwiefern sind die Anforderungen zur Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess sowie die Berichterstattung über taxonomiekonforme Vermögenswerte für staatliche Finanzinstitute und Fonds erleichtert oder befreit (bitte den konkreten Umfang der Erleichterungen erläutern)?**
 - 2.3 Gibt es Unterschiede zwischen kleinen und nichtkomplexen Kreditinstituten im Staatsbesitz und großen, komplexen Banken im Staatsbesitz?**
- 3. Konkrete Inanspruchnahme der Erleichterungen im Jahr 2024**
 - 3.1 Welche kleinen und mittelgroßen Unternehmen im Staatsbesitz Bayerns haben im Jahr 2024 die Erleichterungen bei der ESG-Berichterstattung gemäß Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 BayHO konkret in Anspruch genommen (bitte vollständig auflisten)?**

3.2 Welche Banken und Fonds im Staatsbesitz Bayerns haben im Jahr 2024 die Erleichterungen oder Befreiungen bei der ESG-Berichterstattung (im Rahmen der MaRisk, Green-Asset-Ratio oder anderer ESG-Vorgaben) konkret in Anspruch genommen (bitte ebenfalls vollständig auflisten)?

Die Fragen 1.1 bis 3.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den gestellten Fragen liegt jeweils die Annahme zugrunde, dass der bayerische Gesetzgeber bayerischen Beteiligungsunternehmen mit Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Haushaltsoordnung (BayHO) gegenüber privatwirtschaftlichen Gesellschaften besondere Erleichterungen in Bezug auf gesetzliche Nachhaltigkeitspflichten, insbesondere bundes- und europarechtlicher Natur, eingeräumt hätte.

Dies ist jedoch nicht der Fall und wäre auch mangels Gesetzgebungskompetenz nicht möglich. Tatsächlich wurde mit der Ergänzung von Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 BayHO lediglich eine Erleichterung in dem Sinne geschaffen, dass Unternehmen in öffentlicher Hand in Bezug auf den Bereich der Nachhaltigkeit nicht weiter gehende Pflichten erfüllen müssen als privatwirtschaftliche Unternehmen. Auf die ausführlichen Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 BayHO wird ergänzend Bezug genommen. Allein auf diese Erleichterung wurde in der Antwort der Staatsregierung vom 22.09.2025 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp und Johannes Meier (AfD) vom 31.08.2025 hingewiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.